

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tanks Theater Norderstedt e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter VR 407 NO eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst plattdeutscher Autoren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Einstudieren und Aufführen plattdeutscher Theaterstücke und Sketche durch den Verein sowie die Durchführung von Gastspielen,
- die Pflege der plattdeutschen Sprache,
- die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der Vereinstätigkeit dienlich sind, z. B. Schauspiel, Regie, Bühnenbau und -technik,
- die Wahrung des Andenkens an das künstlerische Wirken von Herrn Norbert Tank.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder.

Zu a):

Ordentliche Mitglieder haben eine Vollmitgliedschaft mit uneingeschränktem Stimm- und Wahlrecht sowie dem Recht zur Teilnahme an jeglicher Vereinstätigkeit.

Zu b):

Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, kostenfrei mit einer Begleitperson an zwei Aufführungsveranstaltungen des Vereins pro Jahr teilzunehmen.

§ 4 finanzielle Beitragspflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist halbjährlich zum 01.03. und 01.09. eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch fristgerechten Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem Betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Kartenobmann, dem Obmann für Bühnenbau und Fundus und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlassung
- die Beitragsänderungen
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß § 11
- die Auflösung des Vereins

Jährlich einmal im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie hat unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Außerordentliche Vollversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes und müssen auf schriftlichen Antrag von mehr als 1/4 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen befasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss

enthalten Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Vorstandsämter, die in § 8 der Satzung aufgeführt sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.

§ 13 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Norderstedt, den 07.05.2017